

## Hier der Briefwechsel zwischen Bernd Lange, SPD, Vorsitzender des INTA-Ausschusses im Europaparlament

Unsere Richtigstellungen sind in Rot eingefügt.

Dear members of Parliament and members of the S&D group!

We are an initiative in southern Bavaria dedicated to safeguarding democracy and public services in EU trade agreements.

Please find below our email exchange to JEFTA/JEEPA in which we pointed out to the office of Bernd Lange a number of misinterpretations of the JEFTA/JEEPA agreement regarding public services. We also highlight the potentially far-reaching competences of the JEFTA/JEEPA Committees, which would lead to a permanent giving away of power from the European Parliament to the Commission. We think that you are not entitled to do that.

We ask to excuse that the email exchange is in German language.

With kind regards

Margot und Franz Rieger

Initiative stopp TTIP

**Von:** Franz Rieger [<mailto:rieger.franz@gmx.de>]

**Gesendet:** Samstag, 8. Dezember 2018 12:54

**An:** 'LANGE Bernd' <[bernd.lange@europarl.europa.eu](mailto:bernd.lange@europarl.europa.eu)>; 'ERTUG Ismail' <[ismail.ertug@europarl.europa.eu](mailto:ismail.ertug@europarl.europa.eu)>

**Betreff:** WG: Wasser und Abwasser vor Privatisierung schützen - JEFTA

Sehr geehrter Herr SPD-Abgeordneter und INTA-Ausschussvorsitzender Lange,  
Sehr geehrter Herr SPD-Abgeordneter Ertug,  
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,  
Sehr geehrter Herr Peter,

vielen Dank für Ihr Mail und Ihre Ausführungen.

Wir haben uns jetzt nun doch wiederum erlaubt, Ihnen wegen der Dringlichkeit von JEFTA noch einmal zu schreiben. Die Argumentation Ihres Büros ist an vielen Stellen so nicht mehr haltbar. Bedenken Sie, dass in Ihrer Antwort Auslassungen und sogar Fehlaussagen zum Gemischten Ausschuss zu Grunde liegen. Unsere Anmerkungen sind wiederum in roter Schrift eingefügt. Wir möchten Sie dringend bitten, sich mit den eingefügten Korrekturen wirklich auseinanderzusetzen. Zugegebenermaßen, es ist viel Mühe, auch für uns, aber die Angelegenheit ist einfach zu wichtig. Es nützt nichts, immer nur von einem sozialen Europa zu reden, wenn die Sozialdemokratie mit der Zustimmung zu diesem Abkommen die neoliberale Agenda der derzeitigen EU-Kommission bedient. Da ist jetzt ein Punkt erreicht, wo die Sozialdemokratie Haltung zeigen muss, wenn sie nicht auch noch den letzten Rest an Vertrauen und Wählerstimmen verlieren möchte. Die Sozialdemokratie darf einem solchen Vertrag, auch wegen der fehlenden Ratifizierung der ILO-Kernarbeitsnormen durch Japan, in keinem Fall zustimmen!

ESPU/EGÖD (Europäische Gewerkschaftsverband für den Öffentlichen Dienst) hat zur Ablehnung von JEFTA aufgerufen und erklärt, dass JEFTA nicht dazu beitragen wird, die Globalisierung in die richtige Richtung zu lenken, <https://www.epsu.org/article/epsu-calls-rejection-japan-trade-agreement>

Wir werden diesen Briefwechsel veröffentlichen und auf unsere website stellen. Auch verfolgen wir Ihr Abstimmungsverhalten, werden es zeitnah veröffentlichen und bei den EU-Wahlen thematisieren.

Mit freundlichem Gruß  
Margot und Franz Rieger  
Für Initiative stopp TTIP BGL/TS  
Mitglied im Netzwerk Gerechter Welthandel

**Von:** LANGE Bernd [mailto:bernd.lange@europarl.europa.eu]  
**Gesendet:** Donnerstag, 6. Dezember 2018 17:34  
**An:** 'Franz Rieger' <rieger.franz@gmx.de>; ERTUG Ismail  
<ismail.ertug@europarl.europa.eu>

Sehr geehrter Herr Rieger,

da sie auch unser Büro in Kopie gesetzt haben, und wir als zuständiges Fachbüro ihre Argumente und Aussagen nicht unkommentiert stehen lassen möchten, erlauben sie mir im Namen von Herrn Lange Stellung zu ihrer E-Mail zu beziehen. Zunächst einmal ist es uns intuitiv aber vor allem aus rechtlicher Sicht nicht nachvollziehbar, wo und wie das EU-Japan Abkommen eine Verpflichtung zur Privatisierung oder eine Marktzugangspflicht für die Wasserversorgung oder sonstige Dienstleistungen der Daseinsvorsorge enthalten soll. Ganz im Gegenteil: die vertraglich festgelegte horizontale Ausnahme zur Daseinsvorsorge weißt explizit darauf hin, dass es den Vertragsparteien vollkommen frei steht öffentliche Güter und

**[Nein: Der allgemeine Vorbehalt (=Public Utilities-Klausel) bezieht sich leider nicht auf öffentliche Güter/Warenhandel, nur auf Dienstleistungen und schützt damit das Allgemeingut Wasser (Wasservorkommen) nicht (s.u. der Link vom Büro Lange):**

"EU: Dienstleistungen, die auf nationaler oder örtlicher Ebene als Dienstleistungen der Daseinsvorsorge angesehen werden, können öffentlichen Monopolen oder privaten Betreibern gewährten ausschließlichen Rechten unterliegen." Der Vorbehalt bezieht sich also eben nicht auf das (bislang) öffentliche Gut Wasser, das gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie keine "übliche Handelsware ist, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss", s. AöW, 1. Bulletpoint, [https://aew.de/media/Themen/Europa/Freihandelsabkommen/AoeW\\_Schreiben\\_an\\_MdEP\\_aus\\_D\\_EU\\_Japan\\_Abkommen\\_2018-11-26\\_final.pdf](https://aew.de/media/Themen/Europa/Freihandelsabkommen/AoeW_Schreiben_an_MdEP_aus_D_EU_Japan_Abkommen_2018-11-26_final.pdf)

**Es fehlt in JEFTA (bzw. JEEPA, Japan-EU-Wirtschaftsabkommen) eine generelle Ausnahme von Wasser und Wasserwirtschaft als (keine) Ware, Dienstleistung oder Investition in den einleitenden Bestimmungen, wie sie in CETA Art. 1.9 Abs. 1 (leider wiederum teilweise aufgehoben wegen Abs. 3) enthalten war.]**

Umweltdienstleistungen (Wasserver- und entsorgung!) so zu regulieren, dass sie von einem öffentlichen oder privaten Anbieter monopolisiert werden. Die Tatsache, dass das Wort "Wasser" nicht im JEEPA- Vorbehalt genannt wird kann hier nicht zu einer gegenteiligen Schlussfolgerung führen. Der Vorbehalt, der im Abkommen enthalten ist, weißt dagegen explizit darauf hin, dass eine detaillierte und erschöpfende sektorspezifische Auflistung praktisch

nicht möglich" ist, "da Dienstleistungen der Daseinsvorsorge häufig auch auf subzentraler Ebene bestehen". Damit wird durch unseren Verhandlungsführer – die Kommission – explizit auf durch die Kommunen erbrachte Dienstleistungen der Daseinsvorsorge verwiesen, die von den JEEPA Verpflichtungen ausgenommen werden. Und zusätzlich macht diese Passage klar: das Konzept von Dienstleistungen der Daseinsvorsorge ist hier mit Bedacht so breit wie möglich gefasst worden. Nur Telekommunikations- und Computerdienstleistungen [**bezieht sich das auch auf digitale Dienstleistungen?**] sind hier im Vertragstext explizit ausgenommen – nicht aber die Wasserver- und –entsorgung. Im Vorbehalt werden dagegen einige Bereiche genannt, die von Vertragsverpflichtungen ausgenommen sind – so z.B. "Umweltdienstleistungen". In der geltenden OECD Definition von Umweltdienstleistungen ist die Wasserversorgung und –entsorgung freilich enthalten.

Bei all diesen im JEEPA-Vorbehalt genannten Sicherheiten ist es aus unserer Sicht absolut abwegig von einer Marktzugangsverpflichtung für Wasserentsorgung oder sonstigen Verpflichtungen im Bereich der Daseinsvorsorge zu sprechen. Ich bitte Sie und Ihre Kollegen daher doch nochmal einen Blick auf die relevante Passage im JEEPA Abkommen zu werfen. Hier ist der Link. Ab Seite 11 – der Vorbehalt Nr. 1 zur Daseinsvorsorge. [https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:cf1c4c42-4321-11e8-a9f4-01aa75ed71a1.0003.02/DOC\\_10&format=PDF](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:cf1c4c42-4321-11e8-a9f4-01aa75ed71a1.0003.02/DOC_10&format=PDF)

**Unzulänglichkeiten der - aus Ihrer Sicht ausreichenden - horizontalen Schutzklausel (Vorbehalt Nr. 1, sog. "Public Utilities-Klausel") hinsichtlich Verpflichtungen zur Gewährung von Marktzugang für Unternehmen mit Niederlassung in Japan, beispielsweise im Bereich Abwasserentsorgung: Der horizontale Vorbehalt ...**

- **gilt nur** für Monopole (und "Ausschließlichkeits-Rechte" Privater), also **ggf. nicht für Bereiche der Daseinsvorsorge, die nicht mehr ausschließlich öffentlich oder nur zum Teil öffentlich erbracht werden.**

**Dies könnte die ganz überwiegende Mehrzahl der Dienstleistungen der Daseinsvorsorge betreffen.**

Zudem ist ganz unklar: Gilt nicht ein potenzieller Markt wie Abwasserentsorgung in Deutschland bereits als geöffnet, wenn nur an einem Ort in Deutschland ein privater Anbieter in einer öffentlichen Dienstleistung/Daseinsvorsorge beteiligt ist?

Eine wichtige Information dazu: **Der "Gemischte Ausschuss" von JEFTA darf generell Bestimmungen des Abkommens auslegen** (zur Auslegungsbefugnis des Gemischten Ausschusses s.u.) - **ganz ohne, dass das EU-Parlament darüber abstimmen darf und dagegen ein Veto einlegen könnte.**

- **unterliegt einer generellen Angreifbarkeit und könnte gänzlich übergangen werden:** Fehlt ein sektorspezifischer Schutz, könnte dies so ausgelegt werden, dass - gemäß juristischer Grundregel "Lex specialis vor Lex generalis" - **der fehlende Schutz auf der Negativliste (d.h. Marktzugangsverpflichtung für Unternehmen mit Niederlassung in Japan) aus der (fehlenden) sektorspezifischen Eintragung (Negativliste) den Vorrang hat vor der allgemeinen Schutzklausel (Public Utilities-Klausel), s. Nr. 2 (S. 8) --> Ende 1. Absatz, [https://www.bdew.de/media/documents/Stn\\_20180525\\_Wirtschaftsabkommen-EU-Japan.pdf](https://www.bdew.de/media/documents/Stn_20180525_Wirtschaftsabkommen-EU-Japan.pdf) . Dann wäre die allgemeine Schutzklausel übergangen. Dieser sektorspezifische Schutz für Abwasserentsorgung war in CETA noch enthalten und ist in JEFTA entfallen.**

- **umfasst nicht** Vorgaben ("**Rechtsformerfordernisse**"), dass Abwasserentsorgung öffentlich/hoheitlich erfolgen muss!

Abwasserentsorgung ist aber per Gesetz hoheitliche Aufgabe in Deutschland (s. 2. Bulletpoint auf S. 2, [https://www.bdew.de/media/documents/Stn\\_20180525\\_Wirtschaftsabkommen-EU-](https://www.bdew.de/media/documents/Stn_20180525_Wirtschaftsabkommen-EU-)

Japan.pdf, konkret: § 46 BaWü WG; Art. 34 BayWG; § 29e Berliner WG; § 66 BbgWG; § 45 BremWG; § 2 HmbAbwG; § 37 HE HWG; § 40 LWaG M-V; § 96 NWG Nds; § 46 LWG NRW; § 57 LWG RP; § 50 SWG SL; § 50 SächsWG; § 78 WG LSA; § 30 WasG SH; § 58 ThürWG) - **damit dürfte die in Deutschland geltende Rechtslage zur**

**Abwasserentsorgung im Konflikt mit der Public Utilities-Klausel stehen und könnte ins Hintertreffen geraten**, denn deren Schutzwirkung erstreckt sich nicht auf Rechtsformerfordernisse. **Kurz: JEFTA "steht im Widerspruch zu der hoheitlich kommunalen Pflichtaufgabe der Abwasserentsorgung in Deutschland"**, s. BDEW, S. 2, 2. Bulletpoint,

[https://www.bdew.de/media/documents/Stn\\_20180525\\_Wirtschaftsabkommen-EU-Japan.pdf](https://www.bdew.de/media/documents/Stn_20180525_Wirtschaftsabkommen-EU-Japan.pdf)  
Ergänzend: Darauf bezieht sich auch die Campact-Studie zur Daseinsvorsorge in JEFTA: "Im Artikel 8.7 enthalten diese zum Beispiel das generelle Verbot,

wirtschaftliche Tätigkeiten „auf bestimmte Formen rechtlicher Einheiten“ zu beschränken, etwa gemeinnützige Abwasserentsorger. Initiativen, die Klärwerke der öffentlichen Hand vorbehalten wollen, stehen somit im potenziellen Konflikt mit JEFTA." (S. 14,

[https://blog.campact.de/wp-content/uploads/2018/10/Jefta-Studie\\_\\_2018-10.pdf](https://blog.campact.de/wp-content/uploads/2018/10/Jefta-Studie__2018-10.pdf) ). Dazu ist unbedingt noch anzumerken, dass es nicht um eine "Initiative" in der Zukunft handeln muss, sondern bereits die bestehende Gesetzeslage in Deutschland betroffen wäre!

Auch hierzu muss auf die Auslegungskompetenz des Gemischten Ausschusses von JEFTA verwiesen werden (s.u.).

**Eine JEFTA-Zustimmung des Europäischen Parlaments im Dezember 2018 würde folgende Resolutionen des EU-Parlaments übergehen:**

- Das EU-Parlament hat, z.B. in seiner TiSA-Resolution, **Nachbesserungen der horizontalen Schutzklausel und die Einführung einer "gold standard" clause** gefordert, s. 1. (b) i und xi: *"unbeschadet des GATS zu versuchen, eine unmissverständliche „Goldstandard“-Klausel einzuführen, die in alle Handelsabkommen aufgenommen werden könnte"*, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016IP0041&rid=1>

- Zudem: Das EU-Parlament hatte verabschiedet, dass es nur einmalig und **ausschließlich in CETA eine Negativliste dulden würde**: *"stellt fest, dass die Kommission sich dafür entschieden hat, bei der Liberalisierung der Dienstleistungen das Konzept einer „Negativliste“ zu verfolgen, ist aber der Ansicht, dass dieser Ansatz als reine Ausnahme zu betrachten ist und nicht als Präzedenzfall für künftige Verhandlungen dienen darf;"* s. 5. <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2011-0257+0+DOC+XML+V0//DE> . **JEFTA wäre der erste Präzedenzfall und das erste Abkommen, das mit dieser Forderung des EU-Parlaments bricht.**

- Zudem **hat das EU-Parlament in seiner Resolution zu Folgemaßnahmen "Right2Water" gefordert Wasserversorgung und sanitäre Grundversorgung sowie Abwasserentsorgung auf Dauer von den Binnenmarktvorschriften und allen Handelsabkommen auszunehmen**“ (Ziffer 22, <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2015-0294+0+DOC+XML+V0//DE> ).

**Das EU-Parlament sollte sich über mögliche Konsequenzen im Klaren sein, wenn es seine eigenen Resolutionen fortgesetzt übergeht.**

Im Anhang finden Sie dazu noch unser themenspezifisches Briefing. Auch bei der von ihnen angesprochenen regulatorischen Kooperation und den durch das Abkommen geschaffenen Ausschüssen haben wir eine grundsätzliche andere Lesart der Dinge als sie. Das durch diese "Grundzüge unserer Demokratie und unserer nationalen Souveränität aufs Spiel" gesetzt werden, erscheint uns eher als pauschaler Vorwurf denn inhaltlich begründete Kritik.

Denn das Kapitel für regulatorische Kooperation in JEEPA weist ausdrücklich darauf hin, dass die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen rein freiwillig ist. **[Die Ausschüsse und ihre Befugnisse/Kompetenzen gehen weit über das Kapitel für regulatorische Kooperation hinaus.]** Sie darf die Fähigkeit, Maßnahmen im Einklang mit den Grundsätzen zu ergreifen, die sich aus dem Rechtsrahmen der EU ergeben (d.h. den Verträgen der EU, die auch das Vorsorgeprinzip umfassen) nicht beeinträchtigen.

Der durch das Abkommen erschaffene gemeinsame Ausschuss hat nach Art. 22 .1 Abs. 4 und 5 einen begrenzten Aufgabenbereich - **nicht ganz - Achtung: Der Art. 22.1 Abs. 5 e - Auslegungskompetenz des Gemischten JEFTA-Ausschusses - ist nicht eingegrenzt, s. pdf-S. 547, [https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:cf1c4c42-4321-11e8-a9f4-01aa75ed71a1.0003.02/DOC\\_2&format=PDF](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:cf1c4c42-4321-11e8-a9f4-01aa75ed71a1.0003.02/DOC_2&format=PDF). Der (JEFTA-interne) Gemischte-Ausschuss darf also Auslegungen von unklaren Bestimmungen des Abkommens vornehmen.** Änderungen des Abkommens können nur entsprechend der demokratischen Prozeduren der Partner vollzogen werden, siehe Art. 23, also mit Entscheidung durch Ministerrat und Europäischem Parlament **Nein, das EP darf bei nachträglicher JEFTA-Vertragsänderung durch den Gemischten Ausschuss nicht mehr entscheiden**, darf maximal nur noch Stellung nehmen, s. z.B. in Antwort auf Frage 5, [https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Parlamentarische-Anfragen/2018/19-2366.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Parlamentarische-Anfragen/2018/19-2366.pdf?__blob=publicationFile&v=4)].

**Wie könnte ein MdEP-Mandat überhaupt eine solche dauerhafte Machtabgabe weg vom Parlament (in den außerdemokratischen Raum) erlauben? Schließt ein Mandat nicht solches aus?** (Bitte um Belegstellen.)

**Darüber hinaus: Bei bestimmten nachträglichen Veränderungen des JEFTA-Vertragstextes könnte nicht nur das - ohnehin nicht mehr Entscheidungs-/Veto-befugte EU-Palament - sondern sogar auch der EU-Ministerrat übergangen werden!**

Nachträgliche Änderungen des JEFTA-Vergabekapitels (Anhangs 10, Teil 2) soll **allein die EU-Kommission – ohne Ratsbeschluss – gem. Art. 218 Abs. 7 AEUV** billigen können (s. **Kommissionsvorschlag über einen Beschluss des Rates über den Vertragsabschluss vom 18.04.2018, Art. 3, pdf-S. 11 von 11 i.V.m. Erwägungsgrund 4, pdf-S. 10 von 11, <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-7960-2018-INIT/de/pdf> ). Erläutert wird dies im Gutachten von Prof. Weiß(1), S. 5, [https://www.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/2018-08-07\\_Stellungnahme\\_Weiss\\_VB\\_gg\\_JEFTA.pdf](https://www.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/2018-08-07_Stellungnahme_Weiss_VB_gg_JEFTA.pdf).**

**Zumindest diese Extra-Ermächtigung für die Kommission sollte unbedingt aus dem - separaten - Kommissionsvorschlag gestrichen werden. Dieser Kommissionsvorschlag ist KEIN Jefta-Vertragstext, daher vglw. leicht machbar!**

(1) Prof. Weiß hat zugesagt, die (im Gutachten nicht berücksichtigte) Auslegungsbefugnis des Gemischten Ausschusses von JEFTA in seinem Gutachten noch nachzutragen.

Die Möglichkeiten für den gemeinsamen Ausschuss (Gemischter Ausschuss) hier tätig zu werden, sind in Art. 23.2 Abs. 4 stark begrenzt.

Mit freundlichen Grüßen

Tim Peter

Politischer Referent



## **Bernd Lange**

Mitglied des Europäischen Parlaments

Vorsitzender des Ausschusses für internationalen Handel (INTA)

## **Büro Brüssel**

ASP 12 G 205, Rue Wiertz 60 · B-1047 Bruxelles

Tel: +32 (0)2 28 47555 · Fax +32 (0)2 28 49555

[bernd.lange@europarl.europa.eu](mailto:bernd.lange@europarl.europa.eu)

## **Europabüro Hannover**

Odeonstraße 15/16 · D-30159 Hannover

Tel: +49 (0)511 1674210 · Fax +49 (0)511 1674262

[mail@bernd-lange.de](mailto:mail@bernd-lange.de)

**Homepage:** [www.bernd-lange.de](http://www.bernd-lange.de)

**Newsletter:** [www.bernd-lange.de/meta/newsletter.php](http://www.bernd-lange.de/meta/newsletter.php)

